



Verfügung

Hilfsmittelverfügung vom 16. Mai 2011

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen wird **mit Wirkung vom 23. Mai 2011** folgende Regelung getroffen:

Die bei der Anfertigung der **Klausuren (Jura-Module)** mitzubringenden Gesetzestexte werden vom Prüfer zwei Wochen vor dem Klausurtermin bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Loseblattsammlung gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind. Ebenso sind die gebundenen Gesetzessammlungen in einer Auflage mitzubringen, die nicht später als zwei Monate vor dem Klausurtag erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig**.

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

a) Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO.
- Paragraphenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragraphenhinweis.

- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen **nicht** eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z.B.** „+“, „-“, „(“, „!“, „?“, „→“, „=“, „[]“, „<>“, „&“, „~“, „∞“, „i. V. m.“, „analog“, „RFV“, „RGV“, „EQ“ oder Durchstreichungen **unzulässig sind**. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenketten müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z.B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. **Schriftliche oder telefonische Anfragen zu dieser Hilfsmittelverfügung werden nicht beantwortet.**

c) Register und sonstige Hilfsmittel

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u.ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, sind nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch.

d) Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (§ 17 RPO). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes und die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.